

Datum: 19.10.2015

Tagesordnungspunkt: 7	Vorlage Nr. KT X/72
Thema: Ergänzung des Betrauungsaktes der Kreiskliniken Calw gGmbH auf Grund der Gründung der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad -	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 6 Finanzen und Beteiligungen Abteilung: Name: Albrecht Reusch	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am: 28.09.2015	Entscheidung am: 19.10.2015

Anlage 1: Betrauungsakt des Landkreises Calw

Antrag:

1. Der Kreistag stimmt der Ergänzung des Betrauungsaktes der Kreiskliniken Calw gGmbH auf Grund der Gründung der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad - zu.
2. Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen Änderungen erforderlich, die den wesentlichen Inhalt des Betrauungsaktes nicht betreffen, ist die Verwaltung zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt.

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss hat den Antrag am 28.09.2015 einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Begründung zur Vorlage KT X/72

1. Ziel der Vorlage

Aufgrund der Gründung der „Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad“, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kreiskliniken Calw gGmbH, ist der Betrauungsakt des Landkreises Calw für die Klinikgesellschaften entsprechend anzupassen.

Der beigefügte Entwurf des Betrauungsaktes wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Menold Bezler, Stuttgart, die den bisherigen Betrauungsakt erarbeitet hat, erstellt.

2. Hintergrund

Der Kreistag hat am 20.07.2015 (KT X/51) dem Gesellschaftsvertrag der „Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum Bad Wildbad“ zugestimmt.

Im vorhandenen Betrauungsakt ist die neue Gesellschaft nicht enthalten. Die notwendigen Ergänzungen sind auf den Seiten 4 und 5 gekennzeichnet. Der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren durch ein Krankenhaus darf nicht von dem Betrauungsakt für das Krankenhaus umfasst werden. Es bedarf dazu klaren Regelungen, dass Leistungsbeziehungen zwischen der Klinikgesellschaft und den Medizinischen Versorgungszentren zu marktüblichen Entgelten abgerechnet werden.

Die Ergänzungen zum Betrauungsakt treten mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der neuen Gesellschaft in Kraft.